

BGer 5A 20/2025 vom 14. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_20_2025

FR: TF 5A 20/2025 du 14 mai 2025

IT: TF 5A 20/2025 del 14 maggio 2025

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1).

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid, mit dem die Vorinstanz das anwendbare Recht in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge bestimmt hat. Dieser Entscheid schliesst das Hauptverfahren nicht ab. Er ist daher als Vor- bzw. Zwischenentscheid, und zwar als solcher gemäss Art. 93 BGG , zu qualifizieren.

E. 1.2

Solche Vor- und Zwischenentscheide können nur unter den in dieser Norm genannten, einschränkenden Voraussetzungen vor Bundesgericht angefochten werden. Die selbständige Anfechtbarkeit erfordert, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Vorliegend kommt einzig die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht, auf die sich der Beschwerdeführer denn auch beruft. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 144 III 475 E. 1.2; 143 III 416 E. 1.3; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die blosse Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt (BGE 141 III 395 E. 2.5). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 147 III 159 E. 4.1; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2). Die Ausnahme ist deshalb restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.2). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 147 III 159 E. 4.1; 142 V 26 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, für den Fall, dass er im Berufungsverfahren trotz der Anwendung schweizerischen Rechts vollständig obsiegen würde, könne er die (zu Unrecht erfolgte) Anwendung schweizerischen Rechts mangels Beschwerdelegitimation nicht mehr mit dem Endentscheid beim Bundesgericht anfechten. In einem allfälligen späteren Abänderungsverfahren im Sinn von Art. 179 ZGB sei ein angerufenes Gericht dann gemäss Art. 8 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (SR 0.211.213.01; nachfolgend HUÜ) an die nachteilige Feststellung der Vorinstanz gebunden. Dementsprechend drohe vorliegend ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG.

E. 1.5

Die Argumentation des Beschwerdeführers überzeugt nicht: Die Anwendung schweizerischen Rechts auf die Unterhaltsansprüche äussert sich im Berufungsverfahren zunächst einmal überhaupt nur dann als (rechtlicher) Nachteil, wenn der Beschwerdeführer mindestens teilweise unterliegen sollte. In diesem Fall kann er den vorliegend angefochtenen Entscheid aber noch mit dem Endentscheid beim Bundesgericht anfechten (Art. 93 Abs. 3 BGG). Seine Befürchtungen, in einem allfälligen Abänderungsverfahren bliebe es unter Anwendung von Art. 8 HUÜ bei der Anwendung schweizerischen Rechts, ist weiter nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil zu belegen, denn dieser Nachteil bemisst sich an den Auswirkungen des Zwischenentscheids auf das Hauptverfahren (BGE 137 III 380 E. 1.2.2; Urteil 5A_974/2022 vom 28. März 2023 E. 1.2.2). Dies ist das vorliegend bei der Vorinstanz hängige Eheschutzverfahren, nicht ein eventuell in der Zukunft zu führendes Abänderungsverfahren. Hinzu kommt, dass Art. 8 HUÜ auf den Kindesunterhalt gar nicht anwendbar ist (vgl. BGE 149 III 81 E. 3.1; SCHWANDER, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 83 I PRG), gemäss der wohl herrschenden Lehre ein Eheschutzurteil ohnehin nicht unter Art. 8 HUÜ fällt (BODENSCHATZ, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2021, N. 20 zu Art. 49 IPRG ; WIDMER LÜCHINGER, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, Bd. I, 3. Aufl. 2018, N. 17 zu Art. 49 IPRG) und der Beschwerdeführer schliesslich keinerlei Ausführungen zur Frage macht, inwiefern die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts - in Bezug auf den Ehegattenunterhalt - ihm im Falle eines Abänderungsverfahrens konkret zum Nachteil gereichen sollte. Da schliesslich die Ausnahme der selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden restriktiv gehandhabt werden soll (oben E. 1.3), ist das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Ergebnis zu verneinen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist mithin nicht einzutreten. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu übernehmen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung schuldet er der Beschwerdegegnerin mangels Entstehens entschädigungspflichtigen Aufwands jedoch nicht (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.